

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Elcowire Rail GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Elcowire Rail GmbH („**Elcowire**“) und darauf bezogene Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftlichen Erklärungen.
- 1.2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Elcowire erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Elcowire mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „**Besteller**“ genannt) über die von Elcowire angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie werden mit Annahme des Angebotes durch den Besteller Vertragsbestandteil. Sie gelten spätestens jedoch mit Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen.
- 1.3. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Bestellers oder sonstiger Dritter finden nur dann Anwendung, wenn sie von Elcowire ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Der Verzicht auf die Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Bezugnahme auf ein Schreiben des Bestellers, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines sonstigen Dritten enthält oder auf solche verweist, stellt keine derartige schriftliche Zustimmung dar.
- 1.4. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind die ICC Incoterms (2020) bzw. in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 1.5. Soweit nachstehend Ziffern genannt sind, handelt es sich um solche dieser AGB.

2. Bestellunterlagen; Beschaffenheitsvereinbarungen; Änderungsvorbehalt; Bindefrist

- 2.1. Es obliegt dem Besteller dafür zu sorgen, dass die Bestellung vollständig und inhaltlich richtig ist. Elcowire darf sich auf die Richtigkeit der Bestellung und der vom Besteller übermittelten Unterlagen (Zeichnungen, Muster, Modelle) und technischen und kaufmännischen Angaben verlassen. Elcowire ist nicht verpflichtet, die Bestellung auf Fehler oder die Tauglichkeit der bestellten Spezifikationen und Gegenstände für den Besteller oder Angemessenheit der Bestellmengen zu prüfen. Auf erkannte Fehler wird Elcowire den Besteller jedoch aufmerksam machen.
- 2.2. Sofern Elcowire nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben etc. des Bestellers zu leisten hat, trägt der Besteller das Risiko der Eignung für den vereinbarten Verwendungszweck.
- 2.3. Eine Beschaffenheitsvereinbarung oder Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck liegt nur dann vor, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.
- 2.4. Informationen und Angaben von Elcowire in Broschüren, grafischen Darstellungen, Katalogen, Preislisten und ähnlichen Dokumenten können Fehler enthalten oder sich nach Erstellung geändert haben. Sie sind nur dann und insoweit für Elcowire bindend, als sie ausdrücklich schriftlich in dem jeweiligen Vertrag oder der Auftragsbestätigung bestätigt werden.
- 2.5. Bestellungen gelten als verbindliches Angebot an Elcowire. Diese kann Elcowire – sofern der Besteller keine abweichende Bindefrist angibt - innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang bei Elcowire annehmen.

3. Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Schriftformerfordernis

- 3.1. Sämtliche Angebote von Elcowire sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung durch Elcowire zustande.
- 3.2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Elcowire.

- 3.3. Nachträgliche Änderungen des Vertrages einschließlich der Änderung dieser AGB bedürfen einer schriftlichen Einigung. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 3.4. Die vertragliche Schriftform kann auch durch Übermittlung von im Original unterschriebenen Erklärungen per Telefax oder auf elektronischem Weg (z.B. Versendung von Scans per E-Mail) gewahrt werden. Erfolgt auf den Originalen keine Unterschrift, so ist kenntlich zu machen, dass das Dokument ohne Unterschrift gültig ist.

4. Metalleindeckung

- 4.1. Eine Metalleindeckung erfolgt auf Auftrag des Bestellers. Hierzu hat der Besteller Elcowire das benötigte Material, die benötigte Metallmenge sowie die gewünschten Liefertermine spätestens am Tag der gewünschten Fixierung bis 11:30 Uhr schriftlich mitzuteilen. Die Metalleindeckung erfolgt am vereinbarten Fixierungstag auf der Basis des zum Zeitpunkt des Auftrags des Bestellers ggf. noch unbekanntem LME Settlement Price (LME daily official price) zuzüglich Bezugs- und Beschaffungskosten sowie Prämien (zusammen der „**Metallpreis**“). Die entsprechende Auftragsbestätigung, in der die gültigen Metallkonditionen und Bezugskosten benannt werden, wird Elcowire nach Vorliegen aller relevanten Börsendaten an den Besteller übermitteln.
- 4.2. Werden Metalle (Kupfer und Aluminium) auf Wunsch des Bestellers unabhängig von einer spezifischen Bestellung eingedeckt oder ist zu den Zahlungsterminen keine andere Regelung getroffen, darf Elcowire dem Besteller die Metalle in Rechnung stellen. Die Metallrechnung ist, wenn nicht abweichend vereinbart, sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Das Eigentum an den Metallen geht in jedem Fall erst nach erfolgter vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Die weitergehenden Regelungen in Ziffer 13 (erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt) bleiben unberührt.
- 4.3. Sofern auftragspezifische Liefer- und Zahlungspläne für Metall oder Lieferungen vereinbart sind, sind bei auf Veranlassung des Bestellers erfolgenden Verschiebungen von ursprünglich vereinbarten Lieferterminen auf spätere Liefertermine vom Besteller die ursprünglich vereinbarten Fälligkeitsdaten bzw. Zahlungspläne einzuhalten. Sollte die Zahlung später erfolgen, so hat der Besteller je angefangenem Monat der Verspätung statt des Verzugszinses (Ziffer 5.7) 1% Aufschlag auf den ursprünglich vereinbarten Metallpreis zu zahlen. Ein Vorziehen von Lieferungen gegenüber dem vereinbarten Lieferplan kann, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, nicht verlangt werden.
- 4.4. Stellt der Besteller Elektrolyt-Kupferkathoden LME registrierte Marken Grade A über mit Elcowire abzustimmende Lieferanten für die Produktion bei Elcowire bereit, ist Elcowire berechtigt, diese Rohstoffe in der laufenden Produktion einzusetzen und zu verarbeiten. Elcowire ist verpflichtet, rechtzeitig Rohstoffe in gleicher Menge und Qualität bereitzustellen, so dass die vom Besteller bestellten Waren hergestellt und die Lieferung nicht verzögert wird.
- 4.5. Ist vereinbart, dass der Besteller Kupfer beistellt, so hat die Beistellung so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Kupfer mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin oder – falls dies der spätere Zeitpunkt ist – spätestens am Tag nach der Bestellung der von Elcowire zu produzierenden Ware im Werk von Elcowire bereitsteht. Der Besteller ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Anlieferung an der Produktionsstätte von Elcowire verantwortlich. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist eine Anlieferung nur an Werktagen (nur Montag bis Freitag) am Werksstandort von Elcowire in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr möglich. Anlieferungen sind spätestens einen Tag vor dem geplanten Anliefertermin anzukündigen.
- 4.6. Steht am Tag des Fertigungsbeginnes kein oder nicht ausreichend Kupfer zur Verfügung, so ist Elcowire berechtigt, begrenzt auf die Fehlmenge, zu den Bedingungen des Vollpreisgeschäftes zu liefern. Elcowire wird vor der Eindeckung den Besteller informieren und ist berechtigt, die Lieferung bezogen auf die Fehlmenge von einer gesonderten schriftlichen Bestätigung des Bestellers abhängig zu machen. Basis ist die Metallnotierung der Londoner Metallbörse vom Tag der Metallfixierung zuzüglich der vereinbarten Bezugs- und Beschaffungskosten sowie Prämien.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise von Elcowire ab Herstellerwerk Elcowire (EXW) ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
 - 5.2. Angegebene Preise sind – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 5.3. Wenn in Angeboten oder Auftragsbestätigungen von Elcowire der „Metallpreis“ gesondert ausgewiesen ist, erfolgt – soweit nicht abweichend vereinbart – insbesondere im Vollpreisgeschäft (d.h. für Produktion ohne die Beistellung des benötigten Metalls) die Preisberechnung auf der Basis des dann geltenden, zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung noch unbekanntem LME Settlement Price (LME daily official price) vom Tag der Metallfixierung, d.h. regelmäßig am ersten Werktag nach Auftragseingang (wobei als Werktage insoweit nur Werktage von Montag bis Freitag am Sitz von Elcowire zählen, die gleichzeitig Handelstage an der LME sind), zuzüglich der vereinbarten Bezugs- und Beschaffungskosten sowie Prämien. Verändert sich der dem Metallpreis zugrundeliegende LME Settlement Price, so verändert sich der Metallpreis prozentual entsprechend der prozentualen Änderung des LME Settlement Price.
 - 5.4. Erbringt Elcowire auf Verlangen des Bestellers Teillieferungen, ist Elcowire berechtigt, hierdurch entstehende zusätzliche Verpackungs-, Transport- und sonstige Lieferkosten zusätzlich zu berechnen.
 - 5.5. Verpackungsmaterial (Trommeln, Behälter, Paletten) wird, soweit nicht abweichend vereinbart, dem Besteller zum jeweils gültigen Rechnungswert in Rechnung gestellt und gehen nach erfolgter Bezahlung in sein Eigentum über. Hat Elcowire dem Besteller Trommeln für einen im Angebot oder der Auftragsbestätigung definierten Zeitraum („**Leihzeitraum**“) leihweise zur Verfügung gestellt, bleiben diese Eigentum von Elcowire und sind spätestens am letzten Tag des Leihzeitraums in einwandfreiem Zustand frei Werk Elcowire Hettstedt zurückzugeben. Der Besteller darf die Trommeln insbesondere nicht mit geklammerten oder verklebten Auskleidungen versehen, diese farblich verändern oder die darauf angebrachten Bar-Code-Etiketten beschriften, unkenntlich machen, beschädigen oder entfernen. Der Besteller hat die Trommeln jederzeit als Eigentum von Elcowire kenntlich zu machen und gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Für die Dauer seines Besitzes haftet der Besteller für jede über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Abnutzung, Verschlechterung, Beschädigung sowie den Verlust der ihm leihweise überlassenen Trommeln verschuldensunabhängig. Der Leihzeitraum beträgt, wenn nicht abweichend angegeben, 6 Monate ab Lieferdatum. Nach Ende des Leihzeitraums hat der Besteller an Elcowire eine Mietgebühr in Höhe von 15% des seitens Elcowire angegebenen Rechnungswertes der Trommel monatlich für den ersten bis fünften Monat nach Ende des Leihzeitraums und von 25% für den sechsten Monat nach Ende des Leihzeitraums an Elcowire zu leisten, insgesamt aber nicht mehr als den vollen Rechnungswert. Mit Zahlung des vollen Rechnungswertes gehen die Trommeln in das Eigentum des Bestellers über.
 - 5.6. Elcowire ist berechtigt, Rechnungen schriftlich oder in Textform (u.a. per E-Mail) zu stellen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Rechnungen von Elcowire 30 Tagen nach Rechnungslegung und Lieferung bzw. Leistung ohne Abzug fällig und zahlbar.
 - 5.7. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist Elcowire berechtigt, auf den ausstehenden Betrag eine Schadensersatzforderung mit einem Zinssatz von 10% pro Jahr geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt Elcowire vorbehalten.
 - 5.8. Der Besteller kann nur dann und insoweit mit Ansprüchen gegenüber Elcowire aufrechnen oder hieraus ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als diese anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des Bestellers, sich auf die Einrede des nichterfüllten Vertrags zu berufen, bleibt unberührt.
- 6. Lieferzeit und Lieferfristen**
- 6.1. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung geklärt und beide Parteien über die Bedingungen des Auftrags einig sind. Etwaige, bereits vor der vollständigen Klärung vereinbarte Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum der Klärung zuzüglich 5 Werktagen.

- 6.2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Elcowire setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Besteller obliegenden Pflichten voraus, einschließlich der Klärung technischer Fragen und Bereitstellung von Informationen und Unterlagen, die seine Mitwirkung erfordern.
- 6.3. Wenn und soweit Elcowire vor Abschluss des Vertrages mit dem Besteller ein Deckungsgeschäft für Metall abgeschlossen hat, das Elcowire bei ordnungsgemäßer Selbstbelieferung die Erfüllung seiner vertraglichen Lieferpflichten gegenüber dem Besteller ermöglicht hätte, und Elcowire von seinen Lieferanten aus Gründen, die Elcowire nicht zu vertreten hat, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird, wird Elcowire den Besteller hierüber unverzüglich informieren. Lehnt der Besteller eine angemessene Verschiebung des mit Elcowire vereinbarten Liefertermins ab, die Elcowire eine Belieferung des Bestellers im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs ermöglicht, so ist Elcowire berechtigt, von dem Vertrag über die betreffende Bestellung zurückzutreten. Die Kosten des Rücktritts bzw. der Stornierung des Deckungsgeschäfts über das Metall hat der Besteller zu tragen, es sei denn, bei der vereinbarten Lieferung hätte es sich um ein Fixgeschäft gehandelt oder die Verschiebung des Liefertermins wäre dem Auftraggeber objektiv unzumutbar gewesen. Die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 6.3 gelten entsprechend auch in dem Fall, dass Elcowire in Gemäßheit mit Ziffer 4.1 eine Metalleindeckung im Auftrag des Bestellers vorgenommen hat und der Metalllieferant nicht termingerecht liefert.
- 6.4. In Fällen Höherer Gewalt ist Elcowire für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von Elcowire liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, wie Krieg, wesentliche Änderungen des Preisgefüges, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Pandemien oder Epidemien sowie nicht von Elcowire verschuldeten Versorgungsschwierigkeiten (wie Einschränkung der Versorgung von Gas und sonstigen Energieträgern), Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen (Höhere Gewalt). Elcowire wird dem Besteller unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der Höheren Gewalt anzeigen und sich bemühen, die Höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen zu beschränken. Elcowire wird sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen mit dem Besteller abstimmen und festlegen, ob nach deren Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen und wie mit dem für die betroffenen Verträge und Bestellungen zum vereinbarten Preis gekaufte Kupferverfahren werden soll. Das in den aufgrund Höherer Gewalt nicht durchgeführten Verträgen gekaufte Kupfer wird nach Wahl des Bestellers entweder zu dem fixierten Preis gemäß Auftragsbestätigung diesem in Rechnung gestellt und nach Zahlung als Grade-A-Kathode dem Besteller zur Verfügung gestellt oder zur Verwendung für zukünftige Bestellungen, sobald Höhere Gewalt nicht mehr gegeben ist, verwahrt. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.
- 6.5. Gerät Elcowire mit seiner Leistung in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, mit dessen Lieferung sich Elcowire in Verzug befindet. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit Elcowire nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ein Fall vorliegt, für den Elcowire gemäß Ziffer 14.2 auch für einfache Fahrlässigkeit haftet.

7. Lieferung, Teillieferungen und Gefahrenübergang, Abnahme von Werkleistungen

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Herstellerwerk Elcowire (EXW). Erfüllungsort ist das Herstellerwerk von Elcowire. Dies gilt auch dann, wenn Elcowire die Transportkosten ausnahmsweise übernommen oder für den Besteller verauslagt hat.
- 7.2. Sofern ggf. auch unter Berücksichtigung der vereinbarten Incoterms die Versendung der Ware vereinbart wurde (Schickschuld), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Elcowire die Transportkosten übernommen oder für den Besteller verauslagt hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat oder sonst in seiner Risikosphäre liegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs an dem Tag auf

den Besteller über der auf den Tag folgt, an dem die Ware versandbereit ist und dies dem Besteller angezeigt wurde.

- 7.3. Elcowire ist – soweit nicht abweichend vereinbart - zur Ausführung von Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen objektiv zumutbar ist.
- 7.4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder können bestellte Gegenstände aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert geliefert werden, ist Elcowire berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Werden Abholung oder Versand auf Veranlassung des Bestellers um mehr als einen Monat ab Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, wird Elcowire die Gegenstände auf Risiko des Bestellers lagern und dem Besteller die Lagerung in Rechnung stellen. Elcowire ist berechtigt, für die durch die Lagerung entstehenden Kosten für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe einer Pauschale von 4€/100kg zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.5. Soweit Gegenstand der Leistung von Elcowire die Herstellung eines Werks ist, gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts zur Abnahme mit der Maßgabe, dass im Fall von § 640 Abs.2 BGB die Setzung einer Frist von 5 Werktagen als angemessen gilt. Die stillschweigende Abnahme ist nicht ausgeschlossen.

8. Mehr- oder Minderlieferungen

Elcowire ist berechtigt, die Bestellmenge im Rahmen der für das jeweilige Produkt gemäß der anwendbaren technischen Norm geltenden zulässigen Toleranzen zu über- oder zu unterschreiten, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Bestellmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferungen. Mehr- und Minderungen werden dann im Verhältnis zur vereinbarten Menge als Mehr- bzw. Minderpreis in Ansatz bzw. Abzug gebracht. Sind in der technischen Norm keine Toleranzen vorgesehen, beträgt die zulässige Toleranz +/- 3% der Bestellmenge.

9. Gewährleistung

- 9.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2. Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach der Lieferung durch Elcowire, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Elcowire unverzüglich Anzeige zu machen (§ 377 HGB). Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt, es sei denn Elcowire hätte den Mangel arglistig verschwiegen. Die Anzeige hat mindestens in Textform zu erfolgen. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Das Vorgesagte gilt entsprechend, wenn Gegenstand der Lieferung eine Werkleistung von Elcowire ist.
- 9.3. Elcowire ist Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.
- 9.4. Ist das gelieferte Produkt mangelhaft und ist der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach Ziffer 9.2 ordnungsgemäß nachgekommen oder treffen Elcowire Vorsatz oder Arglist, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte nach folgenden Maßgaben zu:
- Elcowire hat zunächst das Recht nach eigener Wahl und eigenem Ermessen entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Besteller mangelfreie Vertragsware zu liefern (Nacherfüllung). Elcowire ist berechtigt die Nacherfüllung zu verweigern, sofern sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Das Recht von Elcowire die Leistung zu verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Bestellers steht, bleibt hiervon unberührt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Elcowire ursprünglich nicht zum Einbau der Sache verpflichtet war. Elcowire ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den vereinbarten Kaufpreis bezahlt. Der Besteller

ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten. Im Fall der Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung bei Werkverträgen hat der Besteller das mangelhafte Produkt auf Verlangen an Elcowire zurückzugeben.

- Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von Elcowire verweigert, kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist das Produkt bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Besteller nur das Minderungsrecht zu.

9.5. Stellt sich das Mängelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann Elcowire die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

9.6. Für Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 14. Für die Verjährungsfristen gilt Ziffer 15.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1. Werden gegenüber dem Besteller Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (wie Patente, Muster oder Marken) durch Produkte von Elcowire geltend gemacht, ist der Besteller verpflichtet, hierüber Elcowire unverzüglich zu informieren.

10.2. Leistet Elcowire bei der Herstellung eines Produkts nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers, haftet Elcowire nicht für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch das betreffende Produkt von Elcowire, wenn und soweit die Verletzung des Schutzrechts auf eine Vorgabe des Bestellers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, wenn der Besteller Produkte von Elcowire außerhalb des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks oder außerhalb des vertraglich vereinbarten geographischen Gebiets nutzt und die Verletzung des Schutzrechts auf die Nutzung des Produkts außerhalb des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks oder außerhalb der vertraglich vereinbarten geographischen Gebiets zurückzuführen ist.

10.3. In den Fällen der Ziffer 10.2 hat der Besteller Elcowire von Ansprüchen Dritter umfassend freizustellen.

10.4. Soweit nicht ein Fall gemäß Ziffer 10.2 vorliegt, hat der Besteller Elcowire Gelegenheit zu geben, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder

- für das betreffende Produkt dem Besteller ein Nutzungsrecht zu verschaffen, oder
- das betreffende Produkt auszutauschen oder so ändern, dass das fragliche Schutzrecht nicht verletzt wird, vorausgesetzt, dass das Produkt dennoch die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist bzw. sich für den vorausgesetzten Einsatzzweck eignet, oder
- dem Besteller unter Übernahme der Rechtsverteidigung die Nutzung unter Freistellung von den Folgen gegenüber Dritten und nach Weisungen von Elcowire zu ermöglichen.

10.5. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 14 und Regelungen zur Anspruchsverjährung in Ziffer 15 bleiben unberührt.

11. Exportvorschriften

Exportiert der Besteller die Ware in das Nicht-EU-Ausland, obliegt es dem Besteller, etwaige Beschränkungen nach den jeweils anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zu prüfen und deren Einhaltung sicherzustellen.

12. Eigentums- und Urheberrechte; Geheimhaltung

12.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (kollektiv bezeichnet als „Unterlagen“) behält sich Elcowire alle Rechte vor. Mit der Übergabe solcher Unterlagen ist keine Nutzungsrechtseinräumung verbunden.

12.2. Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, darf der Besteller nur für die Zwecke des jeweiligen Vertragsverhältnisses nutzen und hat diese für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt oder vollständig

abgewickelt ist, auf Verlangen von Elcowire zurückzugeben oder zu vernichten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, mindestens in Textform erteilter Zustimmung von Elcowire zulässig. Eine Weitergabe im Unternehmen des Bestellers ist nur an solche Personen zulässig, die diese für die Zwecke der Vertragsdurchführung benötigen. Sie sind angemessen gegen unberechtigten Zugriff zu schützen, z.B. durch Anwendung eines Rechtemanagements und Verpflichtung von Mitarbeitern auf die Geheimhaltung.

- 12.3. Im Falle der unberechtigten Weitergabe, Offenlegung oder Nutzung solcher Unterlagen, ist der Besteller verpflichtet, Elcowire alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Elcowire behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ihm aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, vor.
- 13.2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und diese gegen zufälligen Untergang und Abhandenkommen zum Neuwert zu versichern und dies Elcowire nachzuweisen. Elcowire ist berechtigt, die Lieferung zu verweigern, solange der Besteller die Versicherung der Vorbehaltsware nicht nachgewiesen hat. Die Vorbehaltsware darf der Besteller ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Elcowire vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 13.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für Elcowire vor, ohne dass für Elcowire daraus Verpflichtungen entstehen. Erfolgt die Be- und Verarbeitung zu einer neuen beweglichen Sache, die den Wert der Vorbehaltsware übersteigt, so räumt der Lieferer dem Besteller bereits jetzt hieran Miteigentum in dem Verhältnis ein, in dem der Wert der verarbeiteten neuen Sache den Wert der Vorbehaltsware übersteigt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an Elcowire, die diese Abtretung annimmt, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für Elcowire.
- 13.4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an Elcowire zur Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen von Elcowire fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert zu halten und sofort an Elcowire auszukehren.
- 13.5. Der Besteller hat Elcowire unverzüglich mitzuteilen, falls Dritte auf Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen etwa im Wege der Pfändung zugreifen. Etwaige beim Verfahrensgeber nicht beizutreibende Kosten von erfolgreichen Interventionen, insbesondere einer Drittwiderspruchsklage, trägt der Besteller.
- 13.6. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen von Elcowire um insgesamt mehr als 10 Prozent, so ist Elcowire auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.
- 13.7. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der von Elcowire abgetretenen Forderungen. Elcowire ist in diesem Falle berechtigt, die Vorbehaltsware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht Elcowire hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn Elcowire dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen von Elcowire den Drittschuldnern bekannt zu geben und Elcowire die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Elcowire ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Vorbehaltsware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den

Elcowire bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

14. Haftungsausschlüsse und Begrenzungen

- 14.1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 14.2 haftet Elcowire auf Schadenersatz – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Elcowire. Darüber hinaus haftet Elcowire auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller deshalb regelmäßig vertrauen darf. Soweit Elcowire keine vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last fällt, ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 14.2. Von den in Ziffer 14.1 geregelten Haftungsausschlüssen und Beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und die gesetzliche Rückgriffhaftung bei Lieferung der Ware an einen Verbraucher gem. §§ 445a, 445b BGB. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit Elcowire einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- 14.3. Die Ziffern 14.1 und 14.2 gelten auch, wenn der Besteller anstellte eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendung verlangt.
- 14.4. Soweit die Schadenersatzhaftung von Elcowire ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Elcowire, die auf demselben Rechtsgrund beruht.

15. Verjährung

- 15.1. Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres seit Lieferung, jedoch spätestens ein Jahr nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von denjenigen, den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 15.2. Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Die in Ziffer 15.1 genannte Verjährungserleichterung gilt deshalb nicht:
- für Ansprüche wegen Mängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, bestehen,
 - für Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk oder Mängeln von Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben oder einem Werk, dessen Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht,
 - im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch Elcowire,
 - für Regressansprüche aufgrund der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 445a, 445b BGB),
 - für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie,
 - für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.3. Die sich nach den Ziffern 15.1 und 15.2 für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für konkurrierende vertragliche und außervertragliche

Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der gelieferten Gegenstände beruhen. Soweit im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregelungen zu einer früheren Verjährung der konkurrierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die konkurrierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist.

- 15.4. Soweit gemäß Ziffern 15.1 bis 15.3 die Verjährung von Ansprüchen gegenüber Elcowire verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Bestellers gegen die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von Elcowire, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

16. Rücktritts- / Kündigungsrechte

- 16.1. Wegen einer Pflichtverletzung seitens Elcowire, die nicht in einem Mangel besteht, ist der Besteller nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Elcowire die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 16.2. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über bewegliche, nicht vertretbare Sachen, ist das freie Kündigungsrecht des Bestellers ausgeschlossen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 17.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Es gilt die bei Einleitung des Schiedsverfahrens gültige Fassung dieses Regelwerks.

Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Halle/Saale, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Anlagen zu Schriftsätzen dürfen auch in englischer Sprache vorgelegt werden, ohne dass eine Übersetzung erforderlich ist.

- 17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten sollten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

